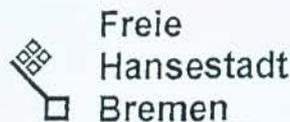


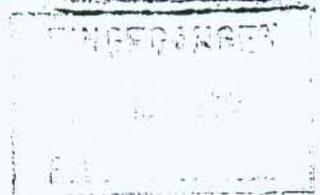
Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -



Az: 4 K 2531/04
Wo

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u.a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: S/S-AL-668/03,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt - Ausländerbehörde -, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Wollenweber, Richter Sperlich und Richterin Korrell am 09.06.2005 beschlossen:

**Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe nach einem Streitwert iHv. 3.750,-
Euro bewilligt und insoweit Rechtsanwalt Sürig, Bremen, beigeordnet.
Von der Anordnung von Ratenzahlungen wird abgesehen.**

Gründe

Die Klage gemäß Klageantrag vom 11.04.2005 hat Erfolgsaussicht. Die Beklagte hat den Aufenthaltserlaubnis-Antrag mit Bescheid vom 04.03.2005 abgelehnt, da die Klägerin die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfülle (Sicherung des Lebensunterhalts) und kein Ausnahmefall iSd. § 5 Abs. 3 AufenthG vorliege. Das Ermessen iSd. § 5 Abs. 3 2. Halbsatz AufenthG sei zu Ungunsten der Klägerin auszuüben, weil die

Klägerin keine Anstrengungen unternommen habe, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Diese Entscheidung erscheint ermessensfehlerhaft, weil die Ausländerbehörde am 14.02.2005 der Klägerin eine Duldung bis zum 14.02.2006 erteilt hat mit der Nebenbestimmung, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei. Die Beklagte kann nicht einerseits von der Klägerin erwarten, dass sie eine Erwerbstätigkeit sucht und ausübt, wenn sie ihr dies andererseits untersagt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Wollenweber

gez. Sperlich

gez. Korrell

